

Einführung einer regulären Zertifizierung für Mediator/innen

Abschaffung der Selbstzertifizierung

I. Bestehende Regelung

Nach § 5 Abs. 2 MediationsG darf sich als zertifizierter Mediator bezeichnen, wer eine Ausbildung abgeschlossen hat, die den Anforderungen der Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (ZMediatAusbV) vom 21.8.2016 entspricht. Die Regelung sieht keine Überprüfung und Bescheinigung durch eine unabhängige Stelle vor. Der Mediator entscheidet selbst, ob er die Voraussetzungen der Verordnung erfüllt.

§ 3 ZMediatAusbV normiert zwar eine Fortbildungspflicht, knüpft an deren Nichterfüllung aber keinerlei unmittelbare Rechtsfolge. Eine Rezertifizierung ist nicht geregelt, sodass unklar bleibt, ob ein Mediator sich auch dann noch als „zertifiziert“ bezeichnen dürfte, wenn er nach seiner Ausbildung jahrelang keine Mediation mehr durchgeführt haben sollte.

II. Kritik

Die Regelung wird weithin, auch in Mediatorenkreisen, als verfehlt empfunden.

Die Verwendung des Begriffs „zertifiziert“ ist irreführend. Unter Zertifizierung wird sowohl im allgemeinen als auch im juristischen Sprachgebrauch ein Verfahren verstanden, in dem die Einhaltung bestimmter Anforderungen an ein Produkt oder eine Dienstleistung gegenüber einer unabhängigen Stelle nachgewiesen wird. Nach der Rechtsprechung des BGH entspricht dies auch der Erwartung des Verkehrs, so dass eine unbefugte Verwendung eines solchen Prädikats sich als wettbewerbswidrige Handlung im Sinne des UWG darstellt.¹

Da keine Konformitätsbescheinigung durch eine Kontrollstelle erteilt wird und auch keine Registrierung bei einer Prüfstelle stattfindet, ist es nahezu unmöglich, wettbewerbsrechtlich gegen ein unbefugtes Führen der Bezeichnung vorzugehen.

Einige Stimmen aus dem Schrifttum:

Röthemeyer (Mediation, 2015, Rn. 525 f.) spricht treffend von der „Fiktion eines Zertifikats“, mit der das Vertrauen des Marktes verspielt wird. Nach Feststellung von *Schlieffens* (ZKM 2021, 128, 131) hat „nach allgemeinem Eindruck die Mediation durch den angeblichen Qualitätsausweis ‚Zertifikat‘ schon wegen dessen Selbstbedienungscharakters an Ansehen verloren“. *Bauckmann/Kück* (ZKM 2021, 193, 194) sehen in der Zertifizierung „eine Tatsache, die zu einer Verunsicherung und einem Vertrauensverlust bei Streitparteien beitragen dürfte“. *Lenz* (ZKM 2021, 151, 152) formuliert: „Eine Selbsteinschätzung wie im Falle der ZMediatAusbV entspricht in keiner Weise der Erwartung des Marktes und ist zu ändern“; nach *Diez/Krabbe/Engler* (Werkstattbuch Mediation, 2. Aufl. 2019) trägt sie „eher zur Irreführung als zur Transparenz für potentielle Mediationsnutzer bei“. *Greger* (ZKM 2021, 147, 149) sieht in der durch die bestehende Regelung hervorgerufenen „Marktverwirrung“ eine der Hauptursachen für die mangelnde Nachfrage nach Mediation, und *Risse* (Wirtschaftsmediation, 2. Aufl. 2022, S. 497 f.) bezeichnet sie als „Mogelpackung“ und „einzige Katastrophe“.

Hauptkritikpunkt ist, dass die Bezeichnung „zertifiziert“ eine Qualitätskontrolle vorspiegelt, die in Wirklichkeit nicht stattfindet. Dies widerspricht nicht nur den Anforderungen an einen wirksamen Verbraucherschutz, sondern beeinträchtigt zugleich den Zugang zur und das Ver-

¹ Urt. v. 9.6.2011 – I ZR 113/10, NJW 2012, 235; v. 21.7.2016 – I ZR 26/15, MDR 2016, 1398.

trauen in die Mediation. Dieses Vertrauen ist aber unabdingbare Voraussetzung dafür, dass sich die Mediation als Methode der schonenden und effizienten Konfliktlösung durchsetzen kann.

Zudem können, da es an einer maßgeblichen Zertifizierungsstelle fehlt, Zweifel bei der Anwendung der Ausbildungsregeln nicht verbindlich geklärt werden.

III. Vorschlag

Eine Zertifizierung, die diesen Namen verdient, setzt voraus, dass die in einem Anforderungskatalog (Handbuch) festgelegten Qualitätsanforderungen von einer unabhängigen Stelle überprüft werden. Diese Prüfung könnte der Gesetzgeber einer öffentlich-rechtlichen Institution (z.B. Bundesamt für Justiz, Kammer), einem beliebigen Unternehmen (z.B. Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH) oder einer neu zu gründenden Vereinigung übertragen.

Der Anforderungskatalog müsste von einer wissenschaftlichen oder wissenschaftlich beratenen, vom Ausbildungsbetrieb unabhängigen Institution erstellt werden. Dabei könnten für bestimmte Anwendungsfelder der Mediation besondere Anforderungen und Prädikate vorgesehen werden, z.B. „Familienmediator (zert.)“, „Wirtschaftsmediator (zert.)“.

Außerdem müsste festgelegt werden, wie die Konformität mit den Anforderungen des Handbuchs festgestellt werden soll (z.B. Ausbildungsnachweis, Prüfung, praktische Tätigkeit, Hospitation, Supervision), und welche Voraussetzungen für die Rezertifizierung zu erfüllen sind (z.B. Fortbildung, Zahl der durchgeführten Mediationen, Supervision).

Um einheitliche Standards zu gewährleisten, sollte der Vorschlag aufgegriffen werden, den der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Mediationsgesetzes² unterbreitet hat. Er geht dahin, dass Ausbildungsinstitute, die die Ausbildung zum zertifizierten Mediator durchführen wollen, ihrerseits zu zertifizieren sind. Dadurch entstünde ein akkreditierter Ausbildungsgang, wie er in anderen Bereichen eingeführt ist (s. z.B. § 12 Fernunterrichtsschutzgesetz sowie für Hochschulstudiengänge den Studienakkreditierungsstaatsvertrag und die Website der Stiftung Akkreditierungsrat³).

Eine solche Standardisierung würde zugleich zur Verfestigung des Berufsbilds Mediator/in beitragen. Es könnte dann gesetzlich geregelt werden, dass Mediation zwar (wie derzeit) von allen Personen praktiziert werden darf, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 S. 1 MediationsG erfüllen, die geschützte Bezeichnung „Mediator/in“ aber Berufsträgern vorbehalten bleibt, die nach einheitlichen Standards ausgebildet und geprüft wurden (ebenso wie Nicht-Anwälte bestimmte Rechtsdienstleistungen und nicht als Arzt approbierte Personen bestimmte Heilbehandlungen ausführen, sich aber nicht als Rechtsanwalt oder Arzt bezeichnen dürfen).

Als Weiterentwicklung kommt auch in Betracht, dass zertifizierte Mediator/innen zu staatlich anerkannten Gütestellen i.S.v. § 204 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a BGB, § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ernannt werden, und auf längere Sicht könnte es sich als vorteilhaft erweisen, zertifizierten Mediator/innen die Mitgliedschaft in einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft (Mediatorenkammer) zu eröffnen.

Ungeachtet solcher Zukunftsperspektiven ist es vordringliche rechtspolitische Aufgabe, die negativen Auswirkungen des gegenwärtigen Selbstzertifizierungsmodells durch Einführung einer regulären Zertifizierung seitens des Bundesgesetzgebers zu beseitigen.

Im Oktober 2022

DEUTSCHE STIFTUNG MEDIATION

Viktor Müller
Vorstandsvorsitzender

Dr. Marcus Bauckmann
Leiter Fachreferat Berufsstand

² BT-Drs. 17/8058, S. 18

³ <https://www.akkreditierungsrat.de>.